

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Omnibus Kraus GmbH & Co. KG für den Anmietverkehr

(Stand 03/2020)

Präambel:

Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen der Omnibus Kraus GmbH & Co. KG, Michael-Knauer-Ring 6, 91301 Forchheim, vertreten durch die Omnibus Kraus Verwaltungs GmbH, Michael-Knauer-Ring 6, 91301 Forchheim, diese vertreten durch den Geschäftsführer Florian Kraus (nachfolgend: FOK) und der jeweiligen Person des Bestellers/Anmietenden (nachfolgend: Mieter) im Buchungsfalle zustande kommenden Vertrags über die Erbringung von Beförderungsleistungen im Mietomnibusverkehr und gelten ergänzend zu den Vorschriften des BGB und der BGB-InfoV.

1. Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote der FOK sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

(2) Der Mieter kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen. Der Vertrag kommt jedoch erst mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch die FOK zustande, es sei denn, es wurde im konkreten Einzelfall etwas anderes vereinbart. Weichen der Inhalt der Bestätigung und der Inhalt des Auftrages voneinander ab, so liegt in der Bestätigung ein neuer Vertragsantrag, den der Mieter innerhalb von 10 Tagen nach Zugang gegenüber der FOK durch Erklärung annehmen kann.

(3) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Mieters sind im Auftrag und in der Bestätigung aufzunehmen.

2. Leistung der FOK

(1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. Ziffern 1. (2) S. 2 und Ziffer 3. werden von S. 1 nicht berührt.

(2) Die Leistung der FOK umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art nebst Fahrer und gegebenenfalls weiter erforderlichem Personal sowie die Durchführung der Beförderung (nachfolgend: Beförderungsleistung).

(3) Die Anwendung der §§ 631 ff BGB (Werkvertragsrecht) wird ausgeschlossen.

(4) Die vereinbarte Leistung umfasst (soweit nicht etwas anderes im konkreten Einzelfall vereinbart wurde) nicht:

- die Beförderung selbst im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges,
- die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
- die Beaufsichtigung von Fahrgästen (hier insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Personen),
- die Beaufsichtigung von Sachen, die der Mieter oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt sowie die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
- die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen,
- den Abschluss von und/oder den Hinweis auf Versicherungen durch die FOK zu Gunsten des Mieters oder seiner Fahrgäste, die über die nach den gesetzlichen Bestimmungen abzuschließenden Versicherungen hinausgehen.

(5) Änderung der Leistung

- durch die FOK, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn und soweit die hierzu führenden Umstände seitens der FOK nicht entgegen Treu und Glauben herbeigeführt worden sind. Die Änderungen müssen für den Mieter zumutbar und dürfen nicht erheblich sein. Die FOK hat dem Mieter gegenüber die Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

- durch den Mieter sind nur mit Zustimmung der FOK möglich. Die Änderungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes für den konkreten Einzelfall vereinbart.

3. Preise/Zahlung

(1) Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis. Rechnungen sind nach deren Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung durch den Mieter fällig.

(2) Die im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung anfallenden Nebenkosten (z. B. Straßengebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis NICHT enthalten und werden in der Bestätigung stets gesondert aufgeführt und berechnet, es sei denn, es wurde für den konkreten Einzelfall anderes vereinbart. Anfallende Parkgebühren sind für die FOK im Einzelnen nicht vorhersehbar/kalkulierbar und sind daher ebenfalls NICHT im Mietpreis enthalten. Die Parkgebühren werden stets gesondert und erst nach entsprechendem Anfall in Rechnung gestellt, es sei denn, es wurde für den konkreten Einzelfall anderes vereinbart.

(3) Mehrkosten aufgrund einer vom Mieter gewünschten Änderung der Leistung nach Bestätigung des Auftrags werden zusätzlich berechnet.

(4) Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen des Eigentums der FOK entstehen, bleibt unberührt.

(5) Sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen ist die FOK berechtigt, den Mietpreis bei einer unvorhergesehenen Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten, Steuern, Abgaben und/oder Veränderung der für die betreffende Reise etwaig geltenden Wechselkurse bis zum 21. Tag vor dem Beginn der vereinbarten Beförderungsleistung zu erhöhen, soweit sich die Erhöhung/Veränderung konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt. Die FOK hat den Mieter unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrunds hiervon zu unterrichten, den Grund nachzuweisen und die Erhöhung gegenüber dem Mieter geltend zu machen. Beträgt die Erhöhung des Mietpreises mehr als 5% des bei Vertragsschluss vereinbarten Preises, so kann der Mieter ohne weitere Zahlungsverpflichtung gegenüber der FOK vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner Form und ist der FOK gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären.

4. Rücktritt

(1) Durch den Mieter:

Der Mieter kann vor Beginn der Beförderungsleistung vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat die FOK dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vertraglich vereinbarten Preis unter Abzug des Wertes, der von der FOK ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielten Erlöse.

Die FOK ist berechtigt, ihre Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

- Rücktritt bis zum Tag vor dem Beginn der vereinbarten Beförderungsleistung 70 % vom vereinbarten Mietpreis

- Rücktritt am Tag vor Beginn der vereinbarten Beförderungsleistung 85 % vom vereinbarten Mietpreis

Rücktritt am Tag der vereinbarten Beförderungsleistung 100% vom vereinbarten Mietpreis.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen der FOK zurückzuführen ist, die für den Mieter erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Mieters, insbesondere der Nachweis, dass der FOK überhaupt kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale, bleiben unberührt.

(2) Durch die FOK:

Die FOK kann vor Beginn der vereinbarten Beförderungsleistung vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Mieter nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

5. Kündigung

(1) Durch den Mieter:

Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Beginn der Beförderungsleistung notwendig, die für den Mieter erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist die FOK verpflichtet, den Mieter und seine Fahrgäste auf dessen Wunsch hin zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Mieter getragen. Weitergehende Ansprüche des Mieters sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den die FOK nicht zu vertreten hat.

(2) Durch die FOK:

Die FOK kann den Vertrag nach Beginn der vereinbarten Beförderungsleistung kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihr nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Mieter erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist die FOK verpflichtet, den Mieter und seine Fahrgäste auf dessen Wunsch hin zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Mieter getragen.

(3) Kündigt entweder die FOK oder der Mieter den Vertrag, steht der FOK eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Mieter trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

6. Haftung

Die FOK haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung. Sie haftet dagegen nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben hiervon unberührt.

7. Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung der FOK bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf das Dreifache des vertraglich vereinbarten Mietpreises beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Sachschäden bis 4.000,- EUR gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt.

(2) § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,00 EUR übersteigt.

(3) Die in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FOK zurückzuführen ist. Die FOK haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Mieters oder eines seiner Fahrgäste beruhen.

(4) Der Mieter stellt die FOK und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in Ziffer 2. (4) umschriebenen Sachverhalte beruhen.

8. Gepäck und sonstige Sachen

(1) Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert. Die Gewichtsobergrenze beträgt für das gesamte Gepäck je individuellem Fahrgast 25kg.

(2) Von der Mitbeförderung grundsätzlich ausgeschlossen sind explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die der Mieter selbst, dessen Fahrgäste oder mitfahrendes Personal der FOK verletzt werden können.

(3) Für Schäden, die durch vom Mieter oder seinen Fahrgäste mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Mieter, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

9. Verhalten des Mieters und dessen Fahrgäste

(1) Dem Mieter obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des mitfahrenden Personals der FOK ist Folge zu leisten.

(2) Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte im Bus während der gesamten Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig und ausnahmsweise verlassen werden. Der Mieter und seine Fahrgäste sind verpflichtet, sich in insbesondere diesem Falle aber auch grundsätzlich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(3) Kommen der Mieter oder seine Fahrgäste trotz Ermahnung sachlich begründeten Anweisungen des mitfahrenden Personals der FOK nicht nach, können diese von der (Weiter)Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für die FOK unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche gegenüber der FOK bestehen in diesen Fällen nicht. Beschwerden sind zunächst an das mitfahrende Personal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an die FOK selbst zu richten.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

10. Schlussvorschriften

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz der FOK.

(3) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der FOK vereinbart, wenn der Mieter Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden. Fehlen solche, soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

Omnibus Kraus GmbH & Co. KG, Michael-Knauer-Ring 6, 91301 Forchheim,

Tel.: 09191/ 9760-0

www.omnibus-kraus.de

Stand 03/2020